

H. Erklärung des Darlehnsgebers

Wir haben dem Darlehnsnehmer das in Abschnitt E. II. Ziffer 1.13 des Antrages aufgeführte Darlehn zu den in der beigefügten grundsätzlichen Darlehnszusage angegebenen Bedingungen bewilligt unter der Voraussetzung, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW (WFA) die Bürgschaft für dieses Darlehn übernimmt.

Wir bestätigen, daß die Angaben im vorliegenden Antrag, insbesondere die Gesamtherstellungskosten und die Finanzierung überprüft sind und die Dauerfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist. Uns ist bekannt, daß die Bürgschaftsübernahme auf der Grundlage der in Abschnitt F. genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt.

Unterschrift des Darlehnsgebers

I. Anlagen

Diesem Antrag, der in **zweifacher** Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:

1. je eine grundsätzliche Darlehnszusage für die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel - die Zusagen müssen die vollständigen Darlehnskonditionen enthalten -
2. eine Bauzeichnung im Maßstab 1:100 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde
3. eine Berechnung der Wohnflächen nach Zweiter Berechnungsverordnung (II. BV) (ggf. auch der Nutzfläche von Geschäftsräumen nach DIN)
4. eine Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 zur II. BV
5. eine Baubeschreibung
6. ein Lageplan
7. eine Selbstauskunft nach vorgeschriebenem Muster
8. ggf. ein Nachweis der Selbsthilfe / Sachleistungen



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1991	Nummer 75
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	30. 9. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes	1448
203204	27. 9. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1448
233	13. 9. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EG-Richtlinien	1449
2370	13. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	1449
7132	17. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	1449
7603		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 6. 1991 (MBl. NW. S. 1078) Bestimmung der Hinterlegungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen	1449
7831	13. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekämpfung der Salmonellose in Geflügelbeständen	1449
7834	12. 9. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Gewerbsmäßiges Zur-Schaustellen von Tieren	1450
7861	23. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau	1450
79033 20024	30. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift für Beschaffung, Haltung und Einsatz von Betriebsfahrzeugen der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (BFV 91)	1451

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 9. 1991	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1455
29. 9. 1991	Innenministerium Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1455
	Justizministerium Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1455
27. 8. 1991	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1992	1455
24. 9. 1991	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1456
1. 10. 1991	Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. – Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1456

203030

Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 9. 1991 –
II A 4 – 1.30.00 – 7/91

Mein RdErl. v. 6. 7. 1971 (SMBL. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Sammelversicherungsverträge für Bedienstete des Landes (bisher: Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes)
2. Die Bezeichnung „Sammelinkasso-Vereinbarungen“ in Nummer 1 Satz 1 und 2 sowie Nummer 5 Satz 1 und Nummer 6 wird durch „Sammelversicherungsverträge“ ersetzt.
3. In Nummer 1 Satz 2 wird nach den Worten „der Hannoverischen Lebensversicherung a.G., Hannover;“ eingefügt:
„der Bayerischen Beamten Lebensversicherung a.G., München,
der Karlsruher Lebensversicherung AG, Karlsruhe,
der Nürnberger Beamten Lebensversicherung AG, Nürnberg,
der Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf,
der LVM-Lebensversicherungs-AG, Münster;“
4. In Nummer 2 Satz 1 ist „von 3 v. H.“ zu streichen.

– MBL. NW. 1991 S. 1448.

203204

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 9. 1991 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 9.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Aufwendungen für Akkupunkturbehandlungen durch Ärzte können in entsprechender Anwendung der Nr. 269 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte als beihilfefähig anerkannt werden.
2. Nummer 9.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Dies bedeutet, daß die jeweilige Festsetzungsstelle bei dem ersten oder letzten Gutachter beginnt und weitere Anträge dann entsprechend der Reihenfolge (zweiter bzw. vorletzter) übersendet.
3. In Nummer 9.4 erhält das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie folgende Fassung:

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter
für Psychotherapie

- A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaaurstr. 38c, 8000 München 80
2. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8

3. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
4. Dr. med. Doris Bolk-Weischedel
Eichkampstr. 108, 1000 Berlin 19
5. Prof. Dr. med. J. Cremerius
Sekretariat Frau D. Willmann
Johann von Weerth Str. 12, 7800 Freiburg i. Br.
6. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
7. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
8. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45a, 8043 Unterföhring
9. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
10. Dr. med. Gabriele Katwan
Kurfürstendamm 184, 1000 Berlin 15
11. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30
12. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Oppenheimer Landstr. 4, 6000 Frankfurt 70
13. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 7000 Stuttgart 70
14. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
15. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 1221 20, 6800 Mannheim 1
16. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70
17. Dr. med. Gisela Thies
Tegelecke 27, 2060 Bad Oldesloe
18. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm
19. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 16, 5300 Bonn 1
20. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

- B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Hermann Fahrige
Posseltstr. 2, 6900 Heidelberg
2. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 2800 Bremen 1
3. Prof. Dr. med. Johann Zauner
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf

- C) Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
2. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
Psychiatrische Universitätsklinik
Osianderstr. 22, 7400 Tübingen 1
3. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
4. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45a, 8043 Unterföhring
5. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
6. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20
7. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 8000 München 40
8. Dr. med. Dieter Kallinke
Berufsförderungswerk,
Ludwig-Gutmann-Straße
Haus 24/28, 6900 Heidelberg 1
9. Priv. Doz. Dr. med. Rolf Meermann
Psychosomatische Klinik
Bombergallee 11, 3280 Bad Pyrmont
10. Dr. med. Jochen Sturm
Altneugasse 21, 6600 Saarbrücken

11. Dr. med. Klaus H. Stutte
Christliches Krankenhaus
Goethestr. 10, 4570 Quakenbrück
 12. Dr. med. Dr. phil. Serge K. D. Sulz
Nymphenburger Str. 185, 8000 München 19
- D) Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)
1. Dr. med. Peter Altherr
Pfalzinstitut für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Weinstr. 100, 6749 Klingemünster 2
 2. Dr. med. Horst Trappe
Kinderhospital
Iburger Str. 187, 4500 Osnabrück
- E) Obergutachter
- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen
 1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbauerstr. 38 c, 8000 München 80
 2. Dr. med. Ulrich Ehebold
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
 3. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
 4. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70
 - b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
 - c) für Verhaltenstherapie
 1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20, 2846 Neuenkirchen/Oldenburg
 2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20

II.

In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurorteverzeichnis) ist vor „Rengsdorf“ einzufügen:

Reichshof 5226 Reichshof Eckenhausen Heilklimatischer Kurort

– MBl. NW. 1991 S. 1448.

233

Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen – 0 1095 – 7 – III A 3 –, d. Innenministeriums – III B 3 – 5/11 – 8057/90 (21) –, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 413 – 82 – 00/00 – u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – II B 7 – 2815.102.02 – v. 13. 9. 1991

Der Gem. RdErl. v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) wird aufgehoben.

Die Grenzwerte, über denen öffentliche Bauaufträge nach den Bestimmungen zu vergeben sind, die aufgrund der EWG-Baukoordinierungsrichtlinie gelten, sind künftig im Vergabehandbuch NW enthalten; für die Gemeinden (GV) etc. gibt das Innenministerium diese in einem gesonderten Erlaß bekannt.

– MBl. NW. 1991 S. 1449.

2370

Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 13. 9. 1991 – IV B 2-2802-739/91

Hiermit wird der RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1975 (SMBI. NW. 2370) aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1449.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 17. 9. 1991 – 124 – 55 – 10 – 13/1991

Mein RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBI. NW. 7132) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Die Vergütung wird nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Dabei sind als Stundensätze zugrunde zu legen:
 - 2.1.1 für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte DM 150,-
 - 2.1.2 für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte DM 131,-
 - 2.1.3 für übrige Mitarbeiter DM 110,-
 - 2.1.4 Angefangene Viertelstunden sind als volle Viertelstunden zu berechnen.
 - 2.1.5 Daneben wird bei Leistungen, die Prüfungen mit Prüfkraften ab 1000 kN oder Arbeitsinhalten über 100 kNm erfordern, ein Pauschalbetrag in Höhe von 44,- DM je Arbeitsstunde für die Kosten für technische Ausstattung erhoben.

2 Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1991 S. 1449.

7603

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 6. 1991 (MBl. NW. S. 1078)

Bestimmung der Hinterlegungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Zulassungsstelle der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf hat die Telefonnummer: (02 11) 13 89-217.

– MBl. NW. 1991 S. 1449.

7831

Bekämpfung der Salmonellose in Geflügelbeständen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 9. 1991 – II C 2 – 2214 – 1120

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1962 (SMBI. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Textstelle „Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) i. d. F. v. 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) i. Verb. mit der Viehseuchenverordnung v. 30. September 1954 (GS. NW. S. 752)“ ersetzt durch „Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482)“.
2. In Nummer 2.8 wird die Textstelle „den Vorschriften der Anlage C zu § 5 der Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichsanzeiger Nr. 105) unschädlich zu beseitigen“ ersetzt durch „näherer Anweisung des Amtstierarztes unschädlich zu beseitigen“.
3. Nummer 3.16 erhält folgende Fassung:
die Stallungen und sonstigen Standorte sowie die benutzten Gerätschaften einschließlich der etwa vorhandenen Brutapparate nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gereinigt und desinfiziert worden sind.

– MBl. NW. 1991 S. 1449.

7834

Gewerbsmäßiges Zur-Schaustellen von Tieren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft –
I C 4 – 4200 – 5767 – u. d. Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie –
Z/B 2 – 62 – 2 – 2/75 –
v. 12. 9. 1991

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 1. 1975 (SMBI. NW. 7834) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1450.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 9. 1991 –
II A 3 – 2114/21

Mein RdErl. v. 22. 5. 1990 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die im Bereich des Gartenbaus zu geringerem Wasserverbrauch und zu einer Reduzierung des Eintrags von Nährstofflösungen und Pflanzenschutzmitteln in das Boden- und Grundwasser führen sowie im Bereich der Landwirtschaft eine umweltschonende Verbesserung bei der Ausbringungstechnik für Pflanzenschutzmittel ermöglichen.
2. Die Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
2.2 Gülleausbringungsgeräte
2.2.1 Zusatzgeräte zur umweltverträglichen Gülleverteiler, wie Gülledrill oder Schleppschlauchverteiler.
2.2.2 Güllefässer, falls die vorhandenen Güllefässer mit den Zusatzgeräten (Nr. 2.2.1) nicht nachgerüstet werden können.
3. Die Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
2.3 Aus- und Nachrüstung von Pflanzenschutzgeräten zur Vermeidung von Spritzbrühresten und zur Reinigung der Geräte.

4. Der Text der Nummer 4.2 wird gestrichen. Die Nummer 4.2 bleibt frei.
5. In Nummer 4.3.1 werden die Worte „mehr als die Hälfte der“ gestrichen und das Wort „genutzten“ durch das Wort „genutzte“ ersetzt.
6. In Nummer 4.3.2 werden nach dem Wort „ist“ folgende Worte eingefügt „und für mindestens 5 weitere Jahre vom Zeitpunkt der Förderung an Mitglied bleibt“.
7. In Nummer 4.3.3 wird die Zahl „2“ ersetzt durch die Zahl „4“.
8. In Nummer 4.4 werden im ersten Absatz das Wort „Wassereinzugs-“ und das nachfolgende Komma gestrichen und nach den Worten „wenn die“ werden die Worte „Summe der positiven“ eingefügt.
9. Die Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
Der letzte Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Worte werden angefügt:
„für Maßnahmen nach Nummer 2.3 jedoch 350 DM“.
10. Die Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:
Die Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6 werden wie folgt gefördert:

Zuwendungsfähiger				
Für Maßnahmen nach Nr.	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Förderungssatz	Höchstbetrag der Zuwendung
a)	DM b)	DM c)	v. H. d)	DM e)
2.1	6 000	80 000	35	28 000
2.2.1	4 000	20 000	35	7 000
2.2.2	4 000	20 000	20	4 000
2.3	1 000	10 000	35	3 500
2.4	4 000	15 000	35	5 250
2.5	10 000	400 000	20	80 000
2.6	10 000	400 000	20	80 000

Bei der Berechnung des jeweiligen Höchstbetrages sind alle vorherigen Bewilligungen nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen und anzurechnen.

11. In Nummer 5.4.1.1 werden die Nummern „2.2“ und „2.3“ ersetzt durch die Nummern „2.2.1“ und „2.2.2“.
12. In Nummer 5.4.1.2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
13. In Nummer 5.4.2 wird das Semikolon im 2. Satz durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
14. Es wird folgende Nummer 6.3 angefügt:
6.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht zusätzlich zu Investitionshilfen nach dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) und dem Agrarkreditprogramm gewährt werden.
15. In Nummer 7.1 werden das Wort „Wassereinzugs-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
16. Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Die Nummern 5.2 bis 5.3 werden ersetzt durch folgende Nummern
5.2.1 Gülleverteiler nach Nr. 2.2.1 der Rl.
5.2.2 Güllefässer nach Nr. 2.2.2 der Rl.
5.3 Nachrüstung von Pflanzenschutzgeräten nach Nr. 2.3 der Rl.
b) In Nummer 6.1.7 wird der eingeklammerte Teil gestrichen.

- c) In Nummer 6.1.13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Es wird folgende Nummer 6.1.14 angefügt:
6.1.14 ich/wir noch mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderung Mitglied der Kooperation sein werde/n.
 - e) In Nummer 7 „Anlagen“ werden die ersten beiden Zeilen gestrichen.
17. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in Kraft.

– MBl. NW. 1991 S. 1450.

79033
20024

**Vorschrift
für Beschaffung, Haltung und Einsatz
von Betriebsfahrzeugen
der Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen
(BFV 91)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 4. 1991 –
III A 4 33-30-00.01

- 0 Inhaltsverzeichnis
- 1 Allgemeines
- 2 Beschaffung
 - 2.1 Beschaffungsgrundsätze
 - 2.2 Ausstattung
 - 2.3 Kauf
 - 2.4 Miete
 - 2.5 Zuweisung
 - 2.6 Abnahme und Inbetriebnahme
- 3 Haltung
 - 3.1 Versicherung, Wartung, Unterbringung
 - 3.2 Betriebsstoffe
 - 3.3 Technische Überwachung
 - 3.4 Instandsetzung
- 4 Einsatz der Betriebsfahrzeuge
 - 4.1 Einsatz im staatlichen Forstbetrieb
 - 4.2 Einsatz außerhalb des staatlichen Forstbetriebes
- 5 Organisation des Einsatzes der Betriebsfahrzeuge
 - 5.1 Definition
 - 5.2 Aufgabenverteilung
 - 5.21 MURL
 - 5.22 Höhere Forstbehörde
 - 5.23 Untere Forstbehörde
 - 5.231 Forstamtsleiter
 - 5.232 Einsatzleiter
 - 5.233 Fahrzeugführer
- 6 Haushaltsmäßige Behandlung der Ausgaben und Einnahmen
 - 6.1 Ausgaben der Stationierungsforstämter
 - 6.2 Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen
 - 6.3 Einnahmen aus dem Einsatz bei Dritten
 - 6.4 Einnahmen aus Verkäufen
- 7 Buchführungsregelungen
 - 7.1 Betriebsbuchführung
 - 7.2 Maschinenbuchführung
 - 7.21 Buchführung für Arbeitsmaschinen
 - 7.22 Buchführung für Transportfahrzeuge
- 8 Unfall- und Arbeitsschutz
- 9 Aussonderung
- 10 Schlußbestimmungen

Für Beschaffung, Haltung und Einsatz von Betriebsfahrzeugen der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen wird gem. § 2 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Vorschrift erlassen:

1 Allgemeines

Zur Erfüllung forstbetrieblicher Aufgaben der Landesforstverwaltung (Wirtschaftsmaßnahmen) dienen landeseigene oder angemietete Betriebsfahrzeuge.

Betriebsfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind:

- Arbeitsmaschinen:
forstspezifische Spezialmaschinen mit einer Antriebskraft von mehr als 30 kw einschließlich der Anbau- und Anhängegeräte sowie der Maschinenbegleitfahrzeuge (Werkstattwagen usw.)
- Transportfahrzeuge:
Fahrzeuge aller Art (einschließlich Fahrzeuganhänger und Waldarbeiterschutzwagen), die nicht den Arbeitsmaschinen zuzurechnen sind.

2 Beschaffung

2.1 Beschaffungsgrundsätze

Betriebsfahrzeuge werden beschafft, wenn betriebliche Belange einschließlich der Gefahrenabwehr im Wald dies erfordern und der Einsatz nach Nutzen-Kosten-Untersuchung gesamtbetrieblich wirtschaftlich ist.

2.2 Ausstattung

Die in der Landesforstverwaltung eingesetzten Betriebsfahrzeuge müssen umweltverträglich sein. Sie müssen den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen.

Die Ausstattung muß den durch die Einsatzbedingungen gegebenen Erfordernissen entsprechen, wobei der erhöhten Beanspruchung aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen im Wald besondere Bedeutung zukommt. An die Betriebsfahrzeuge (ausgenommen Fahrzeuganhänger und Waldarbeiterschutzwagen) sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:

- Feuerlöscheinrichtungen,
- abwaschbare Gummi- und Kofferraummatten bzw. -wannen,
- Kugelkopf-Anhängerkupplung,
- grobstollige Reifen,
- große Bodenfreiheit,
- verstärkte Fahrwerke,
- zulässige Anhängelast (gebremst) mindestens 1500 kg, (ausgenommen PKW).

2.3 Kauf

Über den Kauf von Betriebsfahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von mehr als 10000 DM entscheidet das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL). Der kraftfahrttechnische Beamte ist zu beteiligen.

Grundsätzlich sind nur fabrikneue oder als Neufahrzeuge bisher ausschließlich in der Landesforstverwaltung auf Mietbasis eingesetzte Fahrzeuge anzukaufen.

Für die Beschaffung von Arbeitsmaschinen und Einsatzsystemen wird eine Nutzen-Kosten-Untersuchung gem. VV Nummer 1.1 zu § 7 LHO erstellt, die insbesondere einen Vergleich der vorkalkulierten Kosten mit den aktuellen Kostensätzen geeigneter bisheriger Verfahren enthalten muß.

2.4 Miete

Zur kurzfristigen Erfüllung betrieblicher Maßnahmen, bei Forstschutz- und Katastropheneinsatz sowie zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten und

zur Entwicklung oder Verbesserung von Arbeitsverfahren zur Durchführung regionaler Kostenanalysen und zur Sammlung von forsttechnischem oder forstwirtschaftlichem Wissen können Betriebsfahrzeuge mit bzw. ohne Bedienungspersonal angemietet werden. Mietfahrzeuge sind durch den Vermieter gegen Kaskoschäden und Haftpflichtansprüche zu versichern. Über die Anmietung von Betriebsfahrzeugen entscheidet grundsätzlich das MURL; kurzfristige Anmietung von Transport- und Maschinenbegleitfahrzeugen kann im Bedarfsfall durch die Höhere Forstbehörde erfolgen.

2.5 Zuweisung

Jedem Betriebsfahrzeug ist durch die Beschaffungsstelle ein Stationierungsforstamt zuzuweisen, das dem kraftfahrtechnischen Beamten mitzuteilen ist.

2.6 Abnahme und Inbetriebnahme

Mit der Beschaffung wird entschieden, welche Dienststelle die Abnahme durchführt. Hierbei ist vor Inbetriebnahme der Betriebsfahrzeuge durch die Beschaffungsstelle die Übereinstimmung zwischen Auftrag, Auftragsbestätigung und tatsächlichem Lieferumfang zu prüfen (Abnahme). Der kraftfahrtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion ist an der Abnahme von Arbeitsmaschinen zu beteiligen.

Das Forstamt macht den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, bei der im Bedarfsfall ein Beauftragter des Herstellerwerkes zugegen sein soll, aktenkundig.

3 Haltung

3.1 Versicherung, Wartung, Unterbringung

Landeseigene Betriebsfahrzeuge werden entsprechend dem Grundsatz der Selbstversicherung des Landes nicht gegen Kasko-Schäden und Haftpflicht-Ansprüche versichert.

Die Betriebsfahrzeuge sind nach Angaben des Herstellers sachgerecht zu warten und zu pflegen. Außerhalb der täglichen Arbeitszeit können Arbeitsmaschinen und Walдарbeiterschutzwagen im Walde gegen unbefugte Benutzung gesichert abgestellt werden. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind Betriebsfahrzeuge auf geeigneten Plätzen, Hofräumen u. ä. gesichert abzustellen.

3.2 Betriebsstoffe

Betriebsstoffe sind möglichst von landeseigenen Tankanlagen oder Firmen, mit denen das Finanzministerium Verträge über die Lieferung von Betriebsstoffen abgeschlossen und durch Erlaß bekanntgemacht hat, zu beziehen.

3.3 Technische Überwachung

Landeseigene Betriebsfahrzeuge sind vom kraftfahrtechnischen Beamten entsprechend den Vorgaben der Kraftfahrzeugrichtlinien zu überprüfen. Der kraftfahrtechnische Beamte informiert das Stationierungsforstamt vorab über die Termine und Vorhaben der Prüfung.

Die Prüfberichte gehen der Höheren Forstbehörde und dem Stationierungsforstamt zu. Das Forstamt ist für das unverzügliche Abstellen etwa festgestellter Mängel bzw. für die sofortige Außerbetriebnahme eines nicht mehr verkehrs- oder betriebssicheren Betriebsfahrzeuges verantwortlich.

Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Überprüfungen sind durchzuführen; die entsprechenden Bescheinigungen sind dem kraftfahrtechnischen Beamten bei den Fahrzeugprüfungen vorzulegen.

3.4 Instandsetzung

Instandsetzungen, die der Fahrzeugführer (Fahrer bzw. Maschinenführer) nicht selbst durchführen kann, sind von Vertragswerkstätten der Lieferfirmen, anderen geeigneten Werkstätten oder von der Landesanstalt für Forstwirtschaft ausführen zu lassen.

Für Instandsetzungen, die nicht durch den Fahrzeugführer selbst ausgeführt werden, sind gem. § 55 LHO vom Forstamt Kostenvoranschläge einzuholen. Die Anordnung zur Instandsetzung erteilt:

bei Arbeitsmaschinen

- bis zu einem Betrag von 7 500 DM das Stationierungsforstamt
- im übrigen die Höhere Forstbehörde

bei Transportfahrzeugen

- bis zu einem Betrag von 3 000 DM das Stationierungsforstamt
- im übrigen die Höhere Forstbehörde.

Die Kostenvoranschläge und die Rechnungen sind vom kraftfahrtechnischen Beamten nachzuprüfen.

4 Einsatz der Betriebsfahrzeuge

Betriebsfahrzeuge sollen mit größtmöglicher Auslastung und Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden.

Es ist sicherzustellen, daß beim Einsatz zur Vermeidung von Arbeitsunfällen alle Maßnahmen getroffen werden, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Der Einsatz hat stets bestandes- und bodenschonend zu erfolgen; drohen unangemessene Risiken für Menschen, Material, Boden oder Bestand (z. B. aus Witterungsgründen), ist der Einsatz zu unterlassen bzw. abzuberechnen.

Werden Betriebsfahrzeuge zu Maßnahmen der Gefahrenüberwachung bzw. -abwehr im Wald gemäß RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministers v. 4. 1. 1988 Zusammenarbeit der Forstbehörden mit Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden - ZFK 88 - (SMBI. NW. 79037) benötigt, haben diese Maßnahmen absoluten Vorrang. Das gilt bei forstlichen Kamilitäten entsprechend.

4.1 Einsatz im staatlichen Forstbetrieb

Betriebsfahrzeuge sollen nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses und der dabei zu erzielenden Wirtschaftlichkeit vorrangig in den Landesforsten im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgelastet werden. Hierzu muß das längerfristige Vorhandensein geeigneten Personals (Einsatzleiter, Maschinenführer) gesichert sein.

4.2 Einsatz außerhalb des staatlichen Forstbetriebes

Vorhandene freie Maschinenkapazitäten sollen gegen Kostenerstattung außerhalb der Landesforsten eingesetzt werden. Dazu gehört ggf. auch Beteiligung an Ausschreibungen anderer Dienststellen (z. B. Landschaftsverbände, Straßenbauämter usw.).

Neu entwickelte Maschinen und Arbeitsverfahren sollen in geeigneter Form dem privaten und kommunalen Waldbesitz sowie Unternehmern bekanntgemacht werden, wobei die Anwendbarkeit bei den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen und ihre konkrete Übertragbarkeit in die Praxis zu überprüfen ist.

5 Organisation des Einsatzes der Betriebsfahrzeuge

5.1 Definition

Die Organisation des Einsatzes der Betriebsfahrzeuge erfolgt nach nachstehendem Grundsatz:

- Regional auslastbare Betriebsfahrzeuge werden auf Forstamts- und/oder angrenzenden Forstämtern eingesetzt.
- Überregional auslastbare Betriebsfahrzeuge werden in einem Landesteil oder landesweit eingesetzt.

5.2 Aufgabenverteilung

5.2.1 MURL

Grundsätzliche Fragen, insbesondere über den Ein-

satz überregional auszulastender Betriebsfahrzeuge, sind von den zuständigen Dienststellen mit dem MURL abzustimmen.

5.22 Höhere Forstbehörde

Die Höhere Forstbehörde hat für die Einsätze überregional auslastbarer Betriebsfahrzeuge folgende Aufgaben:

- Ausweisung der Stationierungsforstämter,
- Bestellung der Funktionsbeamten als Einsatzleiter für überregional einzusetzende Betriebsfahrzeuge,
- Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Einsatzleiter,
- Abstimmung der Jahresplanung des Staatsforstbetriebes (Arbeitsvolumen Staatswald) mit der Kapazität des vorhandenen landeseigenen Fahrzeugpotentials,
- Festlegung des Jahresarbeitsplanes unter Beteiligung der Einsatzforstämter und der Einsatzleiter,
- Festlegung des Kosten- und Preisrahmens,
- Information des nichtstaatlichen Waldbesitzes regelmäßig z. B. bei Dienstbesprechungen über Art und Umfang sowie ggf. freie Kapazitäten der landeseigenen Betriebsfahrzeuge,
- Auswertung, Analyse der Maschinenbuchführung,
- Organisation von jährlichen verkehrspolizeilichen Schulungen, insbesondere auch über Änderungen und Neuerungen der Straßenverkehrsordnung und das Verhalten bei Unfällen durch die kraftfahrtechnischen Beamten der OFD oder durch andere sachkundige Landesbedienstete.

5.23 Untere Forstbehörde

5.231 Forstamtsleiter

Dem Forstamtsleiter obliegen beim Einsatz regional auszulastender Betriebsfahrzeuge folgende Aufgaben:

a) Regionaler Einsatz:

- Beauftragung eines geeigneten Forstbetriebsbeamten als Einsatzleiter nach Zustimmung der Höheren Forstbehörde. Beauftragung von geeigneten Fahrzeugführern gemäß § 21 KfzR mit der Führung der Betriebsfahrzeuge auf Vorschlag des Einsatzleiters,
- Erstellung des Jahresarbeitsplanes unter Beteiligung des Einsatzleiters,
- Genehmigung der vom Einsatzleiter vorgeschlagenen Preise oder Kosten,
- Koordination des Einsatzes der Betriebsfahrzeuge innerhalb der Betriebsbezirke des Forstamtsbereiches und ggf. mit benachbarten Forstämtern sowie privaten und kommunalen Forstbetrieben und anderen möglichen Interessenten mit dem Ziel einer bestmöglichen wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen Betriebsfahrzeuge.
- Haushaltsmäßige Abwicklung des Maschineneinsatzes.

b) Überregionaler Einsatz:

Der Leiter des Einsatzforstamtes und der Maschineneinsatzleiter legen die Preise/Kosten nach dem Preis-/Kostenrahmen fest.

Der Leiter des Stationierungsforstamtes hat darüber hinaus folgende Aufgaben.

- Beauftragung von geeigneten Fahrzeugführern gemäß § 21 KfzR mit der Führung der Betriebsfahrzeuge auf Vorschlag des Einsatzleiters
- Wahrnehmung der Dienstaufsicht über den Funktionsbeamten,
- Haushaltsmäßige Abwicklung des Maschineneinsatzes.

5.232 Einsatzleiter

Dem Einsatzleiter obliegen folgende Aufgaben:

- Arbeitsvorbereitung
für Maschinen und Arbeitsverfahren; Erteilen des Arbeitsauftrages an die Maschinenführer (BFV 1).
- Der Einsatzleiter hat vor Beginn des Arbeitseinsatzes den jeweiligen Arbeitsort bezüglich Einsatzmöglichkeiten und Einhaltung der Mindestanforderungen für das jeweilige Arbeitsverfahren abzunehmen. Er steht hierbei insbesondere auch für Beratungstätigkeiten bezüglich Arbeitstechnik zur Verfügung.
- Kostenfestlegung/Preisvereinbarung
mit dem Leiter des Einsatzforstamtes bzw. mit Dritten.
- Durchführung und Kontrolle
Der Einsatzleiter ist dafür verantwortlich, daß die Betriebsfahrzeuge zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt und unter den jeweils gegebenen Bedingungen sachgerecht untergebracht bzw. abgestellt werden, die Betriebs- und sonstigen Verbrauchsstoffe sowie Ersatzteile wirtschaftlich und sparsam verwendet werden, die leistungs- und kostenbestimmenden Merkmale bestimmt werden, die Betriebsfahrzeuge boden- und bestandespfleglich eingesetzt werden.
- Abrechnung
Bereitstellung der Daten für die Rechnungsstellung für Einsätze im staatlichen Forstbetrieb und bei Dritten.
- Haushalts- und verwaltungsmäßige Abwicklung
Maschinenbuchführung,
Vorarbeiten für Betriebsbuchführung des Maschinenbetriebes und die haushaltsmäßige Abwicklung.
- Fahrzeugtechnik
Der Einsatzleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeugführer mit der Bedienung und Wartung der Betriebsfahrzeuge hinreichend vertraut gemacht werden, die erforderlichen Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Betriebsfahrzeuge stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand sind, die Fahrzeugführer jährlich über Unfallverhütungsvorschriften und über das Verhalten bei Unfällen unterrichtet werden, die für das Fahrzeug erforderlichen Unterlagen und Daten (entsprechend den Aufgaben des Kfz-Sachbearbeiters nach den Kraftfahrzeugrichtlinien) vorhanden sind.
- Auftragsbeschaffung
Falls Auftragslücken entstehen, sollen sie durch den Einsatzleiter in eigener Handlungsverantwortung geschlossen werden.

5.233 Fahrzeugführer

Fahrzeugführer für Betriebsfahrzeuge müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse des ihnen zugewiesenen Fahrzeugs sein.

Der Fahrzeugführer hat nach Einweisung durch den Einsatzleiter

- die erteilten Arbeitsaufträge sorgfältig und sachgerecht so auszuführen, daß wirtschaftlich günstige Arbeitsleistungen erzielt, jedoch Schäden an Betriebsfahrzeugen, Waldböden, Beständen, Wegen usw. vermieden werden,
- das Betriebsfahrzeug nach den Vorschriften des Herstellers sachgerecht zu warten, zu pflegen und in betriebsfähigem und verkehrssicherem Zustand zu halten,
- Betriebsstörungen, Schäden oder Mängel, die er nicht selbst beheben kann, dem Einsatzleiter unverzüglich anzuzeigen und
- die vorgeschriebenen Einsatzbelege und Nachweisungen, insbesondere das Maschinenbegleitheft (BFV 2) zu führen.

6 Haushaltsmäßige Behandlung der Ausgaben und Einnahmen

6.1 Ausgaben der Stationierungsforstämter

Die Beschaffungskosten werden für Arbeitsmaschinen bei Kap. 10 260, Titel 812 70 und für Transportfahrzeuge bei Kap. 10 260, Titel 811 70 gebucht.

Die laufenden Ausgaben für Betriebsfahrzeuge sind von den Stationierungsforstämtern zu tragen und bei Kap. 10 260 wie folgt zu buchen:

Lohnkosten:	Titel 426 70
Lohnnebenkosten:	Titel 426 70
personalbezogene Sachausgaben:	Titel 543 70
Sachkosten:	Titel 543 70.

6.2 Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen

Die Kosten für den Einsatz der Betriebsfahrzeuge im staatlichen Forstbetrieb werden vom Stationierungsforstamt dem Einsatzforstamt auf Vordruck BFV 5.1 in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn Stationierungs- und Einsatzforstamt identisch sind.

Die Teile 4 des Vordrucksatzes BFV 5.1 sind im Stationierungsforstamt nach fortlaufender Nummernfolge abzuheften.

Das Einsatzforstamt ordnet die Rechnung den jeweils zutreffenden Kostenstellen zu.

Mit Betriebsfahrzeugen auf Anordnung in der Landesforstverwaltung durchgeführte Versuchsarbeiten, deren überwiegender Schwerpunkt in der Entwicklung und Gestaltung von Verfahren liegt, werden mit den tatsächlich entstandenen Kosten beim Maschineneinsatz bei der Kostenstelle „Versuche“ in der jeweiligen Hauptkostenstelle abgerechnet. Gleiches gilt für Demonstrations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, soweit sie im Landesinteresse liegen.

Im automatisierten Verfahren werden vom Einsatzforstamt bei der Kostenart 03 – Einsatz landeseigener Arbeitsmaschinen – Haushaltsmittel in Höhe des Rechnungsbetrages programmgesteuert von dem dem Forstamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abgesetzt. Diese Verrechnungsbeträge für Maschineneinsätze werden in der HÜL-A getrennt von der IST-Ausgabe dargestellt. Gleichzeitig wird automatisiert ein Bericht an die Höhere Forstbehörde über die Rückgabe dieser Haushaltsmittel erstellt.

Die Höhere Forstbehörde stellt aus den in diesem Verfahren zurückgezogenen Haushaltsmitteln dem Stationierungsforstamt die für den Maschinenbetrieb benötigten Mittel zur Verfügung.

Bei landesteilübergreifenden Einsätzen wird im Bedarfsfall ein Ausgleich der Haushaltsmittel durch das MURL herbeigeführt.

6.3 Einnahmen aus dem Einsatz bei Dritten

Die Rechnung ist auf der Grundlage der vereinbarten Preise vom Stationierungsforstamt gem. Vordruck BFV 5.2 zu erstellen.

Die Einnahmen aus dem Einsatz der Betriebsfahrzeuge außerhalb des staatlichen Forstbetriebes bei Dritten sind bei Kapitel 10 260, Titel 125 18 „Einnahmen aus Arbeitsmaschinen“ zu buchen.

Die Teile 4 des Vordrucksatzes BFV 5.2 sind im Stationierungsforstamt nach laufender Nummernfolge abzuheften.

Für diese Einnahmen wird auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste – E – im Sinne der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung verzichtet.

6.4 Einnahmen aus Verkäufen

Die Einnahmen aus Verkäufen von Betriebsfahrzeugen werden bei Kap. 10 260 Titel 132 10 gebucht.

7 Buchführungsregelungen

7.1 Betriebsbuchführung

Für die Betriebsbuchführung gilt die Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen – ABV 88 – RdErl. d. MURL v. 20. 7. 1988 (SMBl. NW. 79038).

Betriebsfahrzeuge mit Ausnahme von Waldarbeiterschutzwagen werden bei Kostenstelle 1601 objektweise, Waldarbeiterschutzwagen bei Kostenstelle 4162 geführt.

Die Einzelobjektnummern (EO-Nr.) werden anlässlich der Beschaffung zentral vom MURL vergeben. Unabhängig vom Stationierungsforstamt behält jedes Betriebsfahrzeug seine EO-Nummer.

7.2 Maschinenbuchführung

7.2.1 Buchführung für Arbeitsmaschinen

Grundlage der Kostenherleitung ist das FAO/ECE Kalkulationsschema für Forstmaschinen in der vom KWF-Arbeitskreis vorgeschlagenen Form (BFV 7).

Die Maschinenbuchführung umfaßt:

- Zeitberechnung mittels Rüttelschreiber (BFV 3),
- Führen des Auftragskontos (BFV 4.1),
- Führen der Maschinenkonten je Maschine (BFV 4.2, 4.3, 4.4), und je Jahr als Vor-, Zwischen- und Nachkalkulation sowie Abschlußberechnung,
- Rechnungsstellung bei Einsätzen im Staatswald (BFV 5.1) und gegenüber Dritten (BFV 5.2),
- Jahresnachweisung und Darstellung des Wirtschaftsergebnisses (BFV 6).

Die Einführung einer automatisierten Maschinenbuchführung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch besonderen Erlaß.

Für die Durchführung der Maschinenbuchführung gilt die Anlage 2.

Die Unterlagen der Maschinenbuchführung sind nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres 10 Jahre aufzubewahren.

7.2.2 Buchführung für Transportfahrzeuge

Die Bestimmungen der Nummern 6 und 7.1 gelten sinngemäß. Die nach Nummer 7.2.1 zu führenden Unterlagen entfallen und werden ersetzt durch den im automatisierten Verfahren erstellten Soll-Ist-Vergleich (Maschinenkonto). Dieser ist zugleich Reparaturkarte im Sinne der KFZ-Richtlinien.

Die gefahrenen Kilometer werden vom Stationierungsforstamt dem Leistungsempfänger mit einem pauschalierten Sachkostensatz, der vom MURL mit besonderem Erlaß festgesetzt wird, in Rechnung gestellt.

Der Leistungsempfänger zahlt die Sachkosten aus dem entsprechenden Ausgabebetitel.

Bei Zahlung aus Titel 543 70 erfolgt die Ausgabebuchung bei der zutreffenden Kostenstelle; die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen erfolgt gem. Nummer 6.2.

Die Lohnzahlung für den Fahrer des Transportfahrzeuges erfolgt unmittelbar aus dem entsprechenden Ausgabebetitel; bei Zahlung aus Titel 426 70 erfolgt die Buchung bei der zutreffenden Kostenstelle. Erfolgen ausnahmsweise Fahrten im Auftrag für Stellen außerhalb der Landesforstverwaltung, ist der Fahrerlohn neben dem Sachkostensatz dem Leistungsempfänger als „RD-Leistung“ in Rechnung zu stellen.

8 Unfall- und Arbeitsschutz

Bei Verkehrsunfällen hat der Fahrzeugführer nach Möglichkeit das Stationierungsforstamt unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu unterrichten. Er

hat diesem bei jedem Unfall einen schriftlichen Unfallbericht nach Muster des Vordruckes BFV 8 vorzulegen.

Ein „Merkblatt über das Verhalten bei Kraftfahrzeugunfällen“ ist dem Begleitheft beigelegt. Das Stationierungsforstamt fordert von der zuständigen Polizeidienststelle eine Abschrift der Verkehrsunfallanzeige als Unterlage für die im Landesinteresse zu treffenden Maßnahmen an und berichtet der Höheren Forstbehörde unverzüglich.

Die Schadenshaftung des Fahrzeugführers richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen i. V. mit den hierzu erlassenen Richtlinien des Finanzministeriums.

Dem Fahrzeugführer wird empfohlen, sich gegen eine evtl. Inanspruchnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen für von ihm verursachte Schäden nach Maßgabe des vom Finanzministerium abgeschlossenen Rahmenvertrages oder anderweitig zu versichern.

Die Ausstattung mit Arbeitsschutzmitteln und Arbeitsschutzkleidung erfolgt nach RdErl. d. MURL v. 15. 12. 1972 (SMBI. NW. 79033).

9 Aussonderung

Betriebsfahrzeuge, deren Einsatz unwirtschaftlich geworden ist, sind von der Höheren Forstbehörde dem MURL zur Entscheidung über eine Aussonderung zu melden. Der Aussonderungsbericht des kraftfahrtechnischen Beamten ist beizufügen; bei Arbeitsmaschinen ist im Aussonderungsbericht der Zeitwert anzugeben.

Bei Arbeitsmaschinen kann die Möglichkeit des freihändigen Verkaufs durch Anzeigen im Bundesausschreibungsblatt und in jeweils einer regionalen und überregionalen Zeitung sowie 2 Fachzeitschriften unter Angabe des Zeitwertes vorab geprüft werden. Liegen die Angebote über dem Zeitwert, ist die Arbeitsmaschine von der Höheren Forstbehörde nach Höchstgebot zu veräußern. Liegen die Angebote unter dem Zeitwert, ist die endgültige Art der Verwertung mit dem MURL und dem kraftfahrtechnischen Beamten abzustimmen.

Betriebsfahrzeuge, die versteigert werden sollen, sind gegen vorbereitete Übernahme/Übergabebescheinigung in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster des Vordruckes BFV 9 in sauberem Zustand mit dem dazugehörigen Kraftfahrzeugbrief und dem vorhandenen serienmäßigen Zubehör der vom Finanzministerium durch besonderen Erlaß jeweils bestimmten Dienststelle zu übergeben. Noch brauchbare Sonderausstattungsgegenstände sind soweit wie möglich zurückzubehalten und für andere Fahrzeuge zu verwenden.

Die Abmeldung des Betriebsfahrzeuges obliegt der abgebenden Dienststelle. Die Abmeldebestätigung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle ist unverzüglich der Dienststelle, der das Betriebsfahrzeug zur Versteigerung übergeben worden ist, zuzusenden. Eine Kopie der Abmeldebestätigung erhält die Höhere Forstbehörde, die den kraftfahrtechnischen Beamten entsprechend informiert.

10 Schlußbestimmungen

Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Vordrucke BFV 1–9 zu verwenden.

Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 15. 12. 1981 – AMV 81 – (SMBI. NW. 20024) außer Kraft.

– MBI. NW. 1991 S. 1451.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 9. 1991 – I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1683 des Herrn Dr. Ralph Angermund, ausgestellt am 2. 10. 1989 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBI. NW. 1991 S. 1455.

Innenministerium

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministeriums v. 29. 9. 1991 – V A – ID – 011 – 14

Der Dienstausweis Nr. 1189 der Reg. Angestellten Rita Nobis, ausgestellt am 19. 8. 1970 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBI. NW. 1991 S. 1455.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBI. NW. 1991 S. 1455.

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1992

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 27. 8. 1991

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) – SGV. NW. 2022 –, in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2023 – Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. April 1991 (GV. NW. S. 214), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Land-

schaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1992 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 11. – 19. 11. 1991

jeweils von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können alle Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 27. August 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1991 S. 1455.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 24. 9. 1991

Für das mit Ablauf des 30. September 1991 ausscheidende Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Harald Heinze, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Burkhard Dreher, SPD
Herbersknapp 5
4600 Dortmund 30

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 10. 1991 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 24. September 1991

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1991 S. 1456.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 1. 10. 1991

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben am 1. 10. 1991 ihre Ämter wie folgt gewechselt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung
Herr Karl-Ernst Schmitz-Simonis,
Goethestr. 28, 5760 Arnsberg
– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung
Herr Georg Booms,
Lange Kuhle 80, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Vorsitzender des Vorstandes
Herr Bernhard Kolks,
Vorländerweg 71, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
Herr Georg Henke,
Spandauer Str. 25, 5900 Siegen
– Vertreter der Arbeitgeber –

Münster, den 1. Oktober 1991

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
Kolks
Vorsitzender

– MBl. NW. 1991 S. 1456.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569